

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.VI/4-29/70-1970

Wien, am 23. Juni 1970  
1014

Betrifft: Entwurf einer Novelle  
zur NÖ.Landarbeitsordnung.



H o h e r L a n d t a g !

Durch die Landarbeitsgesetz-Novelle 1969, BGBl.Nr.463, wurden die gemäß Art.12 Abs. 1 Z. 4 des B.-VG. in der Fassung von 1929 aufgestellten Grundsätze über die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft neuerlich geändert.

Die Landarbeitsgesetz-Novelle 1969 enthält vor allem die etappenweise Verminderung der Arbeitszeit der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft. Da es sich bei dieser Landarbeitsgesetz-Novelle um Grundsatzbestimmungen des Bundes auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft handelt, obliegt die Ausführungsgesetzgebung im Sinne des Art.12 Abs. 1 Z.4 B.-VG. in der Fassung von 1929 dem Land.

Die im vorliegenden Entwurf einer Novelle zur NÖ.Landarbeitsordnung (NÖ.Landarbeitsordnungs-Novelle 1970) geregelte Arbeitszeitverkürzung erfolgt in gleichen Etappen wie im Gewerbe und in der Industrie. Mit Ausnahme der Dienstnehmer, welche in Hausgemeinschaft mit dem Dienstgeber leben, deren Arbeitszeit schon bisher höher war, wird ab dem Jahre 1975 die 40-Stundenwoche erreicht. Gleichzeitig werden auch Bestimmungen der NÖ.Landarbeitsordnung novelliert, die nicht unmittelbar mit der Arbeitszeitverkürzung im Zusammenhang stehen, wie z.B. die Abschaffung des Arbeitsbuches und die gesetzliche Verankerung des Mindesturlaubes.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist in Abschrift beige-schlossen.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Niederösterreichische Landarbeitsordnung neuerlich geändert wird (NÖ.Landarbeitsordnungs-Novelle 1970) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung:

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Friedberger*